

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung des Königreichs der Niederlande

über

die Gemeinschaftsproduktion von Filmen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs der Niederlande,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet -

in dem Bewusstsein, dass audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der europäischen Filmindustrie sowie für eine Zunahme des wirtschaftlichen und kulturellen Austausches zwischen beiden Ländern leisten,

geleitet von dem Wunsch, die Gemeinschaftsproduktion von Filmen, die dem Filmschaffen in den beiden Ländern förderlich sein kann, im bilateralen Verhältnis besonders zu begünstigen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Gemeinschaftsproduktionen, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, bedürfen der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Diese sind in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und im Königreich der Niederlande der Niederländische Film Fonds.

(2) Werden die zuständigen Behörden durch andere ersetzt, informieren sich die Vertragsparteien durch eine schriftliche Notifikation gegenseitig.

Artikel 2

(1) Im Rahmen dieses Abkommens bezeichnet der Begriff „Film“ unabhängig von Länge, Träger und Filmgattung (insbesondere Spiel-, Animations-, Dokumentarfilm) alle Filme, die den für die Filmwirtschaft im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechen und zur Erstaufführung in einem Filmtheater hergestellt werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens über die in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filme gelten entsprechend für Gemeinschaftsproduktionen im Fernseh- und Videobereich und, falls die Fördersysteme beider Länder dies vorsehen, für alle neuen Formen audiovisueller Produktionen.

Artikel 3

(1) Koproduzierte Filme, die im Rahmen dieses Abkommens hergestellt werden, werden von den Vertragsparteien als nationale Filme angesehen.

(2) Beihilfen und sonstige finanzielle Vorteile, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gewährt werden, erhält der jeweilige Gemeinschaftsproduzent nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts.

Artikel 4

Die Gemeinschaftsproduzenten der im Rahmen dieses Abkommens hergestellten Filme müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Gebiet einer der Vertragsparteien haben.

Artikel 5

Die mit der Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion verbundenen Vergünstigungen werden Gemeinschaftsproduzenten gewährt, die über eine geeignete technische und angemessene finanzielle Ausstattung sowie über ausreichende Berufsqualifikation und Berufserfahrung verfügen.

Artikel 6

(1) Bei den Förderungsanträgen müssen die Gemeinschaftsproduzenten die hierzu von jeder der Vertragsparteien vorgesehenen Verfahren beachten.

(2) Wenn die zuständigen Behörden einen Film als förderungswürdige Gemeinschaftsproduktion anerkannt haben, kann diese Anerkennung nach gegenseitiger Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden nur dann widerrufen werden, wenn unter künstlerischen, finanziellen oder technischen Aspekten eine wesentliche Änderung gegenüber dem Förderantrag eingetreten ist.

Artikel 7

(1) Der Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten beider Länder darf nicht weniger als 20 (zwanzig) von Hundert und nicht mehr als 80 (achtzig) von Hundert der Gesamtproduktionskosten des Films betragen. Beträgt der Beitrag weniger als 20 (zwanzig) von Hundert, so kann die betreffende Vertragspartei Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu nationalen Produktionsförderprogrammen einzuschränken oder auszuschließen. Ausnahmsweise

und im Einvernehmen der beiden Vertragsparteien kann eine Mindestbeteiligung von jeweils 10 (zehn) von Hundert zugelassen werden.

(2) Jeder Gemeinschaftsproduzent muss einen tatsächlichen darstellerischen, künstlerischen und technischen Beitrag zu der Produktion leisten. Dieser Beitrag muss der finanziellen Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten proportional entsprechen und den Beitrag der Autorinnen und Autoren, Darstellerinnen und Darsteller, in der Produktion tätigen technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Labors und Einrichtungen umfassen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können Gemeinschaftsproduktionen mit ausschließlich finanzieller Beteiligung eines oder mehrerer Gemeinschaftsproduzenten als Gemeinschaftsproduktionen nach diesem Abkommen anerkannt werden, wenn die finanzielle Beteiligung dieser Gemeinschaftsproduzenten jeweils nicht weniger als 10 (zehn) von Hundert und nicht mehr als 20 (zwanzig) von Hundert der Produktionskosten beträgt.

Artikel 8

(1) Die an der Herstellung eines Films beteiligten technischen Mitarbeiter müssen folgendem Personenkreis angehören:

In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
- Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder

- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden als EWR-Abkommen bezeichnet).

In Bezug auf das Königreich der Niederlande

- Staatsangehörige des Königreichs der Niederlande,
- Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in dem Teil des Königreichs der Niederlande haben, in dem dieses Abkommen gemäß Artikel 15 Absatz 5 gültig ist,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass unter den Bedingungen dieses Abkommens entstandene Gemeinschaftsproduktionen, die mit Beteiligung von Staatsangehörigen von Staaten, mit denen eine der Vertragsparteien Abkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen abgeschlossen hat, anerkannt werden können. Der Beitrag eines Staates an solchen Gemeinschaftsproduktionen darf nicht weniger als 10 (zehn) von Hundert und nicht mehr als 70 (siebzig) von Hundert der Gesamtkosten jeder Gemeinschaftsproduktion betragen.

(3) Studio- und Außenaufnahmen werden in der Bundesrepublik Deutschland, im Königreich der Niederlande oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens gedreht. Außenaufnahmen können von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien jedoch aus künstlerischen Gründen auch außerhalb dieser Gebiete zugelassen werden, wenn das Drehbuch oder der Originalschauplatz des Films dies erforderlich macht.

(4) Von jedem koproduzierten Film werden zwei Endfassungen hergestellt, eine deutsche und eine niederländische. Dialogstellen in anderen Sprachen können enthalten sein, wenn das Drehbuch dies erfordert.

Artikel 9

Es soll ein Gleichgewicht sowohl hinsichtlich der darstellerischen und künstlerischen Beteiligungen als auch hinsichtlich der finanziellen und technischen Beteiligungen beider Länder (Studios, Labors und Postproduktion) eingehalten werden. Die nach Artikel 14 gebildete Gemischte Kommission prüft, ob dieses Gleichgewicht eingehalten wird.

Artikel 10

Um die Vergünstigungen nach diesem Abkommen in Anspruch nehmen zu können, müssen das Originalnegativ oder das zum Kopieren geeignete Originalnegativ der im Rahmen dieses Abkommens entstandenen Gemeinschaftsproduktion gemeinsames Eigentum der beteiligten Gemeinschaftsproduzenten sein. Jeder Gemeinschaftsproduzent hat das Recht, die für die Verwertung in seinem eigenen Land erforderlichen Kopien zu ziehen.

Artikel 11

Im Titelvor- und -nachspann und Werbematerial des Films muss der Hinweis enthalten sein, dass es sich um eine deutsch-niederländische bzw. niederländisch-deutsche Gemeinschaftsproduktion handelt.

Artikel 12

Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt grundsätzlich entsprechend der finanziellen Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten. In begründeten Fällen kann dabei auch die darstellerische, künstlerische und technische Beteiligung berücksichtigt werden.

Artikel 13

(1) Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag muss Regelungen über den Vertrieb des im Rahmen dieses Abkommens hergestellten Films enthalten.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, den Vertrieb und die Verwertung auch von solchen Filmen der jeweils anderen Vertragspartei zu fördern, die nicht im Rahmen dieses Abkommens hergestellt wurden. Die nach Artikel 14 gebildete Gemischte Kommission prüft die hierzu bestehenden Möglichkeiten und macht Vorschläge hinsichtlich der Zusammenarbeit von Vertriebsfirmen in den beiden Ländern der Vertragsparteien.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich, auf Filmtagen, Festivals und sonstigen kulturellen Veranstaltungen ihre nationalen und die im Rahmen dieses Abkommens hergestellten Filme gegenseitig zu fördern, sowie diese bekannt zu machen und für sie zu werben.

Artikel 14

(1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien werden sich über die Anwendung dieses Abkommens unterrichten, um bei der Auslegung der Bestimmungen aufgetretene Schwierigkeiten zu lösen. Außerdem werden sie gegebenenfalls zur Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens entsprechende Änderungen im Interesse der Vertragsparteien vorschlagen.

(2) Es wird eine Gemischte Kommission aus Regierungsvertretern, Vertretern der zuständigen Behörden und Vertretern der Filmwirtschaft beider Vertragsparteien eingesetzt, um die Anwendung dieses Abkommens zu überwachen und gegebenenfalls Änderungen zu empfehlen.

(3) Die Gemischte Kommission tritt auf Antrag einer Vertragspartei innerhalb von drei Monaten nach dem Datum dieses Antrags zusammen, insbesondere dann, wenn die einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien geändert wurden oder wenn bei der Anwendung dieses Abkommens ernsthafte Schwierigkeiten auftreten.

(4) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien informieren sich regelmäßig über Erteilung, Ablehnung, Änderung und Widerruf des Status der Gemeinschaftsproduktionen. Vor Ablehnung eines Antrages konsultiert die für die Bearbeitung des Antrags zuständige Behörde die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Königreichs der Niederlande der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch schriftliche Notifikation mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(3) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird. Jede Vertragspartei kann das Abkommen auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Es tritt sechs Monate nach seiner Kündigung außer Kraft. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Kündigung. Die Kündigung dieses Abkommens berührt nicht die Fertig-

stellung von Gemeinschaftsproduktionen, die vor einer solchen Kündigung anerkannt wurden.

(4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung des Königreichs der Niederlande wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(5) In Bezug auf das Königreich der Niederlande gilt dieses Abkommen nur für das Königreich in Europa.

Geschehen zu am in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung des
Königreichs der Niederlande